

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung
von Kindern in der Kindertageseinrichtung
(Elternbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtung Altmittweida)

vom 14.06.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. S. 245) sowie der §§ 14 und 15 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (GVBl. S. 578) hat der Gemeinderat Altmittweida in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altmittweida im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altmittweida erhebt die Gemeinde Altmittweida Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht in Höhe eines vollen Monatsbeitrages entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, wenn das Kind vom 1. bis 15. des Monats in Betreuung gegeben und mit einem hälftigen Monatsbeitrag, wenn das Kind zwischen dem 16. und dem Monatsende in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 4 bis 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes oder eine pandemische Notlage führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3
Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart.

(2) Der Elternbeitrag (in Euro) beträgt:

bei der Betreuung als Krippenkind pro Monat (ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis Vollendung des dritten Lebensjahres) in Euro

	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende			tageweise Betreuung pro Tag (max. 9 h)
	100%	60%	20%	90%	50 %	10 %	
	1.Kind	2.Kind	3.Kind	1.Kind	2.Kind	3.Kind	
bis 9,0 h	240,00	144,00	48,00	216,00	120,00	24,00	14,00
bis 7,5 h	200,00	120,00	40,00	180,00	100,00	20,00	
bis 6,0 h	160,00	96,00	32,00	144,00	80,00	16,00	
bis 4,5 h	120,00	72,00	24,00	108,00	60,00	12,00	

bei der Betreuung als Kindergartenkind pro Monat (ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt) in Euro

	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende			tageweise Betreuung pro Tag (max. 9 h)
	100%	60%	20%	90%	50 %	10 %	
	1.Kind	2.Kind	3.Kind	1.Kind	2.Kind	3.Kind	
bis 9,0 h	120,00	72,00	24,00	108,00	60,00	12,00	8,00
bis 7,5 h	100,00	60,00	20,00	90,00	50,00	10,00	
bis 6,0 h	80,00	48,00	16,00	72,00	40,00	8,00	
bis 4,5 h	60,00	36,00	12,00	54,00	30,00	6,00	

bei der Betreuung als Hortkind pro Monat (ab Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse) in Euro

	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende			tageweise Betreuung pro Tag (max. 6 h)
	100%	60%	20%	90%	50 %	10 %	
	1.Kind	2.Kind	3.Kind	1.Kind	2.Kind	3.Kind	
bis 6,0 h	72,00	43,20	14,40	64,80	36,00	7,20	4,00
bis 5,0 h	60,00	36,00	12,00	54,00	30,00	6,00	

(3) Das Lebensalter des Kindes am 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat. Im Monat des Schulbeginns werden die Elternbeiträge entsprechend der überwiegenden Betreuungsart erhoben.

- (4) Bei einem begründeten täglichen Mehrbetreuungsbedarf kann eine vertraglich vereinbarte stündliche oder halbstündliche Mehrbetreuung erfolgen. Der Elternbeitrag ermittelt sich anteilig im Verhältnis zu den in Abs. 2 festgesetzten Elternbeiträgen.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Gebühren nachfolgenden Maßgaben erhoben:
1. Für die Betreuung als Kinderkrippenkind in Höhe von 6,00 Euro für jede angefangene weitere Stunde,
 2. Für die Betreuung als Kindergartenkind in Höhe von 3,00 Euro für jede angefangene weitere Stunde,
 3. Für die Betreuung als Hortkind in Höhe von 3,00 Euro für jede angefangene weitere Stunde,

Die vorgenannten weiteren Gebühren werden nur erhoben, wenn innerhalb eines Monats die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer für mehr als zwei angefangene Stunden überschritten wird.

Für eine zusätzliche Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten wird eine weitere Gebühr in Höhe von 7,50 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben.

Für die weiteren Gebühren nach Abs. 5 finden Absenkungsregelungen keine Anwendung.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Altmittweida festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altmittweida ist jeweils bis zum 10. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den ablaufenden Monat fällig, frühestens jedoch 10 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Altmittweida tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Altmittweida vom 12.11.2019 außer Kraft.

Altmittweida, den 14.06.2022

Miether
Bürgermeister

